

Die Einrichtung „TOKOM – Partner Rostock GmbH Dr. Burkhard Saß & Co. Unternehmensberater“ wurde mit Bescheid vom 8. März 2017 für den Zeitraum vom 5. April 2017 bis 4. April 2022 als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.

Mit Datum vom 4. Oktober 2021 stellten Sie für die Einrichtung fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der staatlichen Anerkennung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 WBLVO M-V. Aus den eingereichten Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 WBLVO M-V weiterhin erfüllt und kein Verstoß gegen § 6 WBLVO M-V (Teilnehmerschutz) besteht. Daher wird die Anerkennung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V für den Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

Aufforderungen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V). Dazu zählen insbesondere Personalveränderungen sowie Veränderungen der Räumlichkeiten.

Des Weiteren ist durch Sie jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres per Mail eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen (mit Angabe des Zeitraumes, des Durchführungsortes und der Teilnehmendenzahl) an h.rosenow@bm.mv-regierung.de zu übersenden.

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern (www.weiterbildung-mv.de) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: wib@wib-mv.de).

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 2 WBLVO M-V muss ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auf die Vorschriften des § 8 und des § 9 Absatz 3 und 4 WBLVO M-V sowie der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) weise ich Sie ausdrücklich hin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. i.V. Matthias Schoon